

Reglement über die Organisation der Medizinischen Fakultät der Universität Bern (Fakultätsreglement, FaR Med)

vom 1. August 2014 mit Änderungen vom 8. Juli 2015

Die Medizinische Fakultät der Universität Bern,

gestützt auf Artikel 44 Absatz 1 Buchstabe b des Gesetzes vom 5. September 1996 über die Universität (UniG)¹,

beschliesst:

AUFGABEN

Art. 1 ¹ Die Medizinische Fakultät fördert und vermittelt durch Forschung und Lehre die wissenschaftliche Erkenntnis im Bereich der Heilkunde und ihrer Grundlagen.

² Ihr obliegen die Ausbildung der Studierenden und Aufgaben im Bereich von Weiter- und Fortbildung der Ärztinnen und Ärzte sowie der Zahnärztinnen und Zahnärzte.

³ Sie beteiligt sich an der Ausbildung in biologisch-medizinischen und in biologisch-medizinisch-ingenieurwissenschaftlichen Fächern.

⁴ Sie beteiligt sich an der Ausbildung Studierender anderer Fakultäten, insbesondere der Tierärztinnen und Tierärzte sowie der Pharmazeutinnen und Pharmazeuten.

⁵ Sie wirkt an der Aus-, Weiter- und Fortbildung von Angehörigen nicht akademischer Berufsgruppen mit, deren Tätigkeit besondere medizinische Kenntnis verlangt.

⁶ Sie fördert und unterstützt den akademischen Nachwuchs sowie die Weiter- und Fortbildung ihrer Dozentinnen und Dozenten.

⁷ Sie erbringt Dienstleistungen zum Wohle kranker und in ihrer Gesundheit gefährdeter Menschen.

⁸ Sie arbeitet eng mit den Universitätsspitalern zusammen und strebt eine unmittelbare Koordination ihrer Forschung und Lehre mit der Dienstleistung im Spitalbereich an.

⁹ Sie arbeitet mit anderen Spitalern und mit praktizierenden Ärztinnen und Ärzten zusammen.

¹⁰ Sie arbeitet mit anderen Fakultäten und Institutionen der Uni-

¹ BSG 436.11

versität Bern zusammen.

¹¹ Sie erfüllt die weiteren ihr von der Universitätsgesetzgebung, vom Senat und von der Universitätsleitung übertragenen Aufgaben.

¹² Sie ist für die regelmässige Durchführung von Massnahmen verantwortlich, welche der Qualitätssicherung und der Qualitätsverbesserung ihrer Lehre, Forschung und Dienstleistung dienen.

¹³ Sie setzt sich in allen Bereichen für die tatsächliche Gleichstellung und die Chancengleichheit von Frauen und Männern ein.

GLIEDERUNG

Art. 2 Die Fakultät ist in folgende Organisationseinheiten gegliedert

- a die Institute und Kliniken,
- b die weiteren Organisationseinheiten.

ORGANE UND GREMIEN

Art. 3 ¹ Die Organe der Medizinischen Fakultät sind

- a das Fakultätskollegium,
- b die Dekanin oder der Dekan,
- c die ständigen Ausschüsse.

² Die Gremien der Medizinischen Fakultät sind

- a die Fakultätsleitung,
- b die Stellvertreterin oder der Stellvertreter der Dekanin oder des Dekans, sofern diese Position besetzt ist *[Fassung vom 08.07.2015]*,
- c die Vizedekaninnen oder Vizedekane *[Fassung vom 08.07.2015]*,
- d die ständigen Kommissionen *[Fassung vom 08.07.2015]*,
- e die nicht ständigen Kommissionen *[Fassung vom 08.07.2015]*,
- f die weiteren Organisationseinheiten *[Fassung vom 08.07.2015]*.

INFORMATION UND SCHWEIGEPFLICHT

1. INFORMATIONSBEFUGNIS

Art. 4 ¹ Die Dekanin oder der Dekan oder - im Verhinderungsfall - die Stellvertreterin oder der Stellvertreter gemäss Artikel 15 Absatz 5 sind die Informationsbefugten der Fakultät, sofern vom Fakultätskollegium erlassene oder genehmigte Reglemente nichts anderes vorsehen. Sie können ihre Informationsbefugnis in begründeten Einzelfällen delegieren.

² Die in fakultären Organen und Gremien Mitwirkenden sind gemäss Statut der Universität Bern (UniSt) vom 7. Juni 2011 Artikel 52 Absatz 4 nur befugt, die Mitglieder jener fakultären oder universitären Organisationen, die sie delegiert haben, mündlich oder schriftlich über die in ihrem fakultären Organ gefällten und protokollierten Beschlüsse und den Gang der Verhandlungen zu orientieren, soweit keine Tatsachen betroffen sind, die zur Wahrung überwiegender öffentlicher oder privater Interessen oder zum Schutz der Persönlichkeit vertraulich zu behandeln sind. Sie beachten dabei Artikel 5 Absatz 2.

³ Bei Ernennungs-, Beförderungs-, Wahl-, und anderen Personalgeschäften dürfen sie nur über die vom fakultären Organ und Gremium gefällten Beschlüsse beziehungsweise an das Wahlgremium gestellten Anträge und über die eigenen dort geäusser-

ten Anträge und Meinungen orientieren.

2. SCHWEIGEPFLICHT

Art. 5 ¹ Die Sitzungen der Organe und der übrigen Fakultäts-
gremien sowie die Unterlagen zu diesen Sitzungen sind vertrau-
lich.

² Die Mitwirkenden wahren das Amtsgeheimnis. Sie geben ins-
besondere nicht bekannt, wie andere Mitwirkende gestimmt oder
argumentiert haben.

FAKULTÄTSKOLLEGIUM

1. ZUSAMMENSETZUNG

Art. 6 ¹ Dem Fakultätskollegium gehören an

- a* alle ordentlichen und ausserordentlichen Professorinnen
und Professoren,
- b* alle Assistenzprofessorinnen und Assistenzprofessoren
mit Tenure Track,
- c* insgesamt acht Delegierte der hauptamtlichen Dozentin-
nen und Dozenten, der Assistenzprofessorinnen und As-
sistenzprofessoren ohne Tenure Track sowie der Lehr-
beauftragten gemäss Artikel 21 Absatz 1 Buchstabe c, d
und e UniG,
- d* gemäss Spitalversorgungsverordnung (SpVV)² des Kan-
tons Bern
 - ein Mitglied des Verwaltungsrats der Inselspital-
Stiftung,
 - die Vorsitzende oder der Vorsitzende des geschäftslei-
tenden Organs des Inselspitals,
 - die Ärztliche Direktorin oder der Ärztliche Direktor des
Inselspitals,
 - die Direktorin oder der Direktor Lehre und Forschung
des Inselspitals,
 - die Vorsitzende oder der Vorsitzende des geschäftslei-
tenden Organs der Universitären Psychiatrischen
Dienste,
 - die Ärztliche Direktorin oder der Ärztliche Direktor der
Universitären Psychiatrischen Dienste,
 - die Direktorin oder der Direktor Lehre und Forschung
der Universitären Psychiatrischen Dienste,
 - eine Assistenzärztin oder Assistenzarzt und eine Ober-
ärztin oder Oberarzt des Inselspitals,
 - eine Assistenzärztin oder Assistenzarzt und eine Ober-
ärztin oder Oberarzt der Universitären Psychiatrischen
Dienste,
- e* zwei Assistentinnen oder Assistenten beziehungsweise
Oberassistentinnen oder Oberassistenten, die nicht dem
Inselspital oder den Universitären Psychiatrischen Diens-
ten angehören,
- f* vier delegierte Studierende (drei aus dem Bereich Medi-
zin, eine Studierende oder ein Studierender aus dem Be-
reich Zahnmedizin),
- g* eine Person aus dem Berner Institut für Hausarztmedizin,
- h* eine Person aus dem Institut für Komplementärmedizin,
- i* die Vorsitzende oder der Vorsitzende der Habilitations-
und Ernennungskommission,

² BSG 812.112

- j* die Vorsitzende oder der Vorsitzende der Dissertationskommission,
- k* die Vorsitzende oder der Vorsitzende der innerfakultären Gleichstellungskommission,
- l* die stellvertretende Direktorin, der stellvertretende Direktor des Departements Klinische Forschung,
- m* weitere vom Fakultätskollegium gewählte Personen.

² Die Zahl der weiteren Mitglieder des Fakultätskollegiums gemäss Buchstaben g bis m darf gemäss UniSt Artikel 41 Absatz 2 insgesamt einen Zehntel aller Mitglieder des Fakultätskollegiums nicht übersteigen.

³ Die Stabsleiterin Dekanat oder der Stabsleiter Dekanat nimmt an den Sitzungen des Fakultätskollegiums mit beratender Stimme teil *[Fassung vom 08.07.2015]*.

⁴ Zu den Sitzungen des Fakultätskollegiums werden zusätzlich je eine delegierte Person der Ärztesgesellschaft und Zahnärztesgesellschaft des Kantons Bern als Gäste mit beratender Stimme eingeladen. Sie unterstehen wie die Mitglieder des Fakultätskollegiums und die im Dekanat angestellten Personen dem Amtsgeheimnis gemäss Artikel 5.

⁵ Die Dekanin oder der Dekan kann für einzelne Geschäfte Gäste einladen respektive zulassen. Sie haben kein Stimmrecht. Sie unterstehen wie die Mitglieder des Fakultätskollegiums dem Amtsgeheimnis gemäss Artikel 5.

⁶ Die Mitglieder des Fakultätskollegiums können sich nicht vertreten lassen.

2. SITZUNGEN UND BESCHLÜSSE

Art. 7 ¹ Die Dekanin oder der Dekan beruft das Fakultätskollegium mindestens zweimal im Semester zu einer ordentlichen Sitzung ein. Mindestens zehn Mitglieder des Fakultätskollegiums können jederzeit die Einberufung einer Sitzung verlangen. Mindestens die Hälfte aller Mitglieder des Fakultätskollegiums kann schriftlich verlangen, dass an einer ordentlichen Sitzung die Abberufung des Dekans oder der Dekanin traktandiert wird.

² Das Fakultätskollegium beschliesst mit der Mehrheit der gültig für oder gegen einen Antrag abgegebenen Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder; Enthaltungen und ungültige Stimmen werden bei der Bestimmung der Mehrheit nicht mitgezählt. Letzteres gilt auch, wenn in besonderen Reglementen ein qualifiziertes Mehr der abgegebenen Stimmen gefordert ist.

³ Bei Stimmengleichheit hat die Dekanin oder der Dekan den Stichentscheid.

⁴ Für die Abberufung der Dekanin oder des Dekans bedarf es in einer geheimen Abstimmung mindestens ein qualifiziertes Mehr von Zweidrittel der Stimmen aller anwesenden und nicht anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des Fakultätskollegiums.

3. ZUSTÄNDIGKEITEN

Art. 8 ¹ Das Fakultätskollegium ist das oberste Organ der Fakultät im Rahmen ihrer Selbstverwaltung. Es behandelt Fragen von gesamtfakultärer Bedeutung.

² Das Fakultätskollegium wählt die Dekanin oder den Dekan.

- ³ Das Fakultätskollegium wählt auf Antrag der Fakultätsleitung
- a* die Mitglieder und die Vorsitzenden der ständigen Kommissionen,
 - b* die Mitglieder und die Vorsitzenden der ständigen Ausschüsse,
 - c* die Mitglieder der Studienleitungen Bachelor- und Masterstudiengänge Human- und Zahnmedizin, Biomedical Sciences und Biomedical Engineering,
 - d* die Beauftragte oder den Beauftragten für die Qualitätssicherung und -entwicklung (QSE),
 - e* die Einstufungsbeauftragte oder den Einstufungsbeauftragten,
 - f* die Ombudsperson für Dissertationen und Masterarbeiten,
 - g* die Mitglieder der Bibliothekskommission Klinische Medizin,
 - h* Mitglieder des Fakultätskollegiums gemäss Artikel 6 Absatz 2 Buchstabe i bis m,
 - i* die Delegierten in universitäre und hochschulpolitische Gremien sowie in die obersten Führungsgremien von Partnerorganisationen.

⁴ Das Fakultätskollegium stellt einen Wahlantrag für die Direktorin oder den Direktor Lehre und Forschung Inselspital an den Verwaltungsrat der Inselspital-Stiftung.

- ⁵ Das Fakultätskollegium erlässt
- a* das Fakultätsreglement,
 - b* das Geschäftsreglement des Fakultätskollegiums,
 - c* die Studienreglemente und die Studienpläne inklusive deren Anhänge,
 - d* das Promotionsreglement,
 - e* das Habilitationsreglement,
 - f* die Evaluationsreglemente für Lehre und Forschung,
 - g* die Richtlinien für die Anträge auf Ernennung zum assoziierten Professor, zum Titularprofessor und zum Honorarprofessor,
 - h* weitere Reglemente und Richtlinien von gesamtfakultärer Bedeutung,
 - i* die fakultäre Strategie.

⁶ Das Fakultätskollegium stellt Antrag an die Universitätsleitung bezüglich

- a* Genehmigung der Strukturberichte,
- b* Anstellung von ordentlichen und ausserordentlichen Professorinnen und Professoren,
- c* Anstellung von Assistenzprofessorinnen und Assistenzprofessoren mit oder ohne Tenure Track,
- d* Verleihung von assoziierten Professuren sowie von Titular- und Honorarprofessuren,
- e* interne Beförderung von Assistenzprofessorinnen und Assistenzprofessoren mit Tenure Track und von assoziierten und ausserordentlichen Professorinnen und Professoren,
- f* Schaffung und Aufhebung von ordentlichen und ausserordentlichen Professuren,
- g* auf die Erteilung oder Änderung von Habilitationen (venia

docendi),
h Honorarprofessur.

⁷ Das Fakultätskollegium kann Stellung nehmen zu Fragen, die die Fakultät betreffen und die vom Fakultätskollegium, von der Fakultätsleitung oder von der Dekanin oder dem Dekan eingebracht wurden.

⁸ Das Fakultätskollegium verleiht
a Ehrendoktorate,
b Bachelor- und Mastertitel sowie Doktorate,
c Fakultätspreise.

⁹ Es beschliesst über die Zusammensetzung, Einsetzung und Aufhebung der weiteren Organisationseinheiten.

¹⁰ Es erfüllt weitere Aufgaben, die ihm durch die Universitätsgesetzgebung übertragen sind.

4. GENEHMIGUNGEN

Art. 9 Das Fakultätskollegium genehmigt
a die Reglemente der Ausschüsse,
b die Reglemente der ständigen Kommissionen,
c die Ernennung der Stellvertreterin oder des Stellvertreters der Dekanin oder des Dekans [Fassung vom 08.07.2015],
d die Ernennung der Vizedekaninnen und Vizedekane [Fassung vom 08.07.2015],
e die Ernennung der Ressourcenchefin oder des Ressourcenchefs [Fassung vom 08.07.2015],
f den Mitbericht zur Ernennung des Ärztlichen Direktors oder der Ärztlichen Direktorin der Universitätsspitäler zu Händen der übergeordneten Behörden [Fassung vom 08.07.2015].

FAKULTÄTSLEITUNG

1. ZUSAMMENSETZUNG UND AMTSDAUER

Art. 10 ¹ Mitglieder der Fakultätsleitung sind
a die Dekanin oder der Dekan,
b die Stellvertreterin oder der Stellvertreter der Dekanin oder des Dekans [Fassung vom 08.07.2015],
c die Vizedekanin oder der Vizedekan Lehre Bachelorstudium [Fassung vom 08.07.2015],
d die Vizedekanin oder der Vizedekan Lehre Masterstudium [Fassung vom 08.07.2015],
e die Vizedekanin oder der Vizedekan Weiterbildung [Fassung vom 08.07.2015],
f die Vizedekanin oder der Vizedekan Forschung [Fassung vom 08.07.2015],
g die Ärztliche Direktorin oder der Ärztliche Direktor des Inselspitals [Fassung vom 08.07.2015],
h die Ärztliche Direktorin oder der Ärztliche Direktor der Universitären Psychiatrischen Dienste [Fassung vom 08.07.2015],
i die Direktorin oder der Direktor Lehre und Forschung des Inselspitals [Fassung vom 08.07.2015],
j die Direktorin oder der Direktor Lehre und Forschung der Universitären Psychiatrischen Dienste [Fassung vom 08.07.2015],
k die Ressourcenchefin oder der Ressourcenchef [Fassung vom 08.07.2015],

- l* eine Vertretung der Dozierenden gemäss Artikel 21 Absatz 1 Buchstabe c, d und e UniG [Fassung vom 08.07.2015],
- m* die Stabsleiterin Dekanat oder der Stabsleiter Dekanat mit beratender Stimme [Fassung vom 08.07.2015],
- n* die Prodekanin oder der Prodekan während sechs Monaten nach Beendigung des Dekanatsamtes mit beratender Stimme [Fassung vom 08.07.2015],
- o* die designierte Dekanin oder der designierte Dekan während eines Jahres vor der Übernahme des Dekanatsamtes mit beratender Stimme [Fassung vom 08.07.2015].

² Traktandenbezogen, auf Einladung durch die Fakultätsleitung oder auf eigenes Verlangen nimmt die Vorsitzende oder der Vorsitzende des geschäftsleitenden Organs des Inselspitals mit beratender Stimme an den Sitzungen der Fakultätsleitung teil.

³ Traktandenbezogen, auf Einladung durch die Fakultätsleitung oder auf eigenes Verlangen nimmt die Vorsitzende oder der Vorsitzende des geschäftsleitenden Organs der Universitären Psychiatrischen Dienste mit beratender Stimme an den Sitzungen der Fakultätsleitung teil.

⁴ Die Dekanin oder der Dekan kann die Fakultätsleitung für die Vorbereitung einzelner Geschäfte zeitlich befristet durch weitere Fakultätsmitglieder ergänzen. Diese haben beratende Stimme.

⁵ Die Fakultätsleitung kann bei Bedarf andere Fachleute zur Beratung beiziehen.

⁶ Die Amtsdauer entspricht Artikel 19 Absätze 1 und 2. Wiederwahl ist möglich.

⁷ Die Mitglieder der Fakultätsleitung können sich mit Ausnahme der Dekanin oder des Dekans gemäss Artikel 15 Absatz 4 nicht vertreten lassen.

2. GESCHÄFTSORDNUNG

Art. 11 ¹ Die Fakultätsleitung tagt in der Regel einmal alle 14 Tage. Sie kann je nach Geschäftsbelastung einen anderen Sitzungsrhythmus beschliessen.

² Bei unaufschiebbaren Geschäften kann die Dekanin oder der Dekan eine ausserordentliche Sitzung einberufen. Mindestens drei stimmberechtigte Mitglieder der Fakultätsleitung können jederzeit die Einberufung einer Sitzung verlangen.

³ Die Fakultätsleitung ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Sie beschliesst mit der Mehrheit der gültigen Stimmen ihrer anwesenden Mitglieder, soweit in besonderen Reglementen nichts anderes vorgesehen ist.

⁴ Bei dringenden Geschäften ist Beschlussfassung auf dem elektronischen Weg zulässig. Die schriftliche Stellungnahme muss innerhalb zweier Arbeitstage erfolgen. Der Beschluss kommt nur bei Einstimmigkeit zustande.

⁵ Bei Stimmengleichheit hat die oder der Vorsitzende den Stichentscheid.

3. ZUSTÄNDIGKEITEN

Art. 12 ¹Die Fakultätsleitung ist das Führungs- und Koordinationsgremium der Fakultät und unterstützt die Dekanin oder den Dekan bei der Erfüllung der Dekanatsaufgaben.

² Sie koordiniert Lehre, Forschung und Dienstleistung.

³ Sie bereitet die Geschäfte des Fakultätskollegiums vor, stellt diesem Antrag und vollzieht dessen Beschlüsse.

⁴ Sie übt die Aufsicht über die Organisationseinheiten der Fakultät aus unter Wahrung von deren Selbständigkeit und der Wissenschaftsfreiheit im Rahmen der Universitätsgesetzgebung.

⁵ Sie stellt die Kontakte zwischen den Organisationseinheiten der Fakultät und der Universitätsleitung sicher.

⁶ Sie führt den Finanzhaushalt und verwaltet die Mittel der Fakultät.

⁷ Sie koordiniert die Zusammenarbeit der Fakultät mit anderen Fakultäten, den Universitätsspitälern sowie weiteren Spitälern und Institutionen.

⁸ Sie bestimmt die Mitglieder der von ihr eingesetzten Kommissionen.

⁹ Sie genehmigt die Organisationsreglemente der universitären Institute und der Zahnmedizinischen Kliniken.

4. ÜBRIGE AUFGABEN

Art. 13 ¹Die Fakultätsleitung verabschiedet zu Händen der Universitätsleitung

- a die Mehrjahresplanung, das Budget und den Jahresabschluss,
- b Professurenplanung.

²Die Fakultätsleitung erarbeitet zu Händen des Fakultätskollegiums

- a die fakultäre Strategie,
- b die Strukturberichte,
- c die Anträge für die Anstellung von ordentlichen und ausserordentlichen Professorinnen und Professoren sowie von Assistenzprofessorinnen und Assistenzprofessoren mit oder ohne Tenure Track,
- d die Anträge für die Verleihung von assoziierten Professuren sowie von Titular- und Honorarprofessuren,
- e die Anträge für interne Beförderung von Assistenzprofessorinnen und Assistenzprofessoren mit Tenure Track und von assoziierten und ausserordentlichen Professorinnen und Professoren,
- f die Anträge für Schaffung und Aufhebung von ordentlichen und ausserordentlichen Professuren,
- g die Anträge auf die Erteilung oder Änderung von Habilitationen (venia docendi).

³Die Fakultätsleitung beantragt dem Fakultätskollegium die Wahl der unter Artikel 8 Abschnitt 3 Buchstabe a bis i genannten Personen.

DEKANIN, DEKAN

1. AMTSDAUER UND

Art. 14 ¹Die Dekanin oder der Dekan wird aus dem Kreis der ordentlichen und ausserordentlichen Professorinnen und Pro-

fessoren gewählt.

² Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Wiederwahl für eine weitere Amtsdauer ist möglich. Beginn und Ende der Amtsperioden stimmen mit dem Wechsel des akademischen Jahres überein.

³ Für die in Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe n und o vorgesehene Zeitdauer ist die Dekanin oder der Dekan vor Amtsantritt designierte Dekanin oder designierter Dekan, nach Ablauf der Amtszeit Prodekanin oder Prodekan. *[Fassung vom 08.07.2015]*

⁴ Die Dekanin oder der Dekan wird während der Amtszeit zu mindestens 50 Prozent von den Pflichten einer vollen Professur entlastet *[Fassung vom 08.07.2015]*.

⁵ Die Dekanin oder der Dekan kann für die Amtsperiode aus dem Kreis der ordentlichen und ausserordentlichen Professorinnen oder Professoren eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter ernennen *[Fassung vom 08.07.2015]*.

⁶ Die Dekanin oder der Dekan und die Stellvertreterin oder der Stellvertreter werden gemäss ihrer Arbeitsaufteilung von ihren Pflichten in ihren angestammten Institutionen entlastet *[Fassung vom 08.07.2015]*.

⁷ Die Gewährung eines ausserordentlichen Forschungssemesters nach Ausscheiden aus dem Dekanatsamt richtet sich nach der Universitätsgesetzgebung.

2. AUFGABEN

Art. 15 ¹ Die Dekanin oder der Dekan führt die Fakultät.

² Die Dekanin oder der Dekan

- a vertritt die Fakultät gegen aussen,
- b präsidiert das Fakultätskollegium und die Fakultätsleitung,
- c ist zusammen mit der Stabsleiterin Dekanat oder dem Stabsleiter Dekanat für die Leitung des Dekanats verantwortlich *[Fassung vom 08.07.2015]*,
- d ernennt bei Bedarf eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter *[Fassung vom 08.07.2015]*,
- e ernennt die Vizedekaninnen oder die Vizedekane Lehre Bachelorstudium, Lehre Masterstudium, Weiterbildung und Forschung aus dem Kreis der ordentlichen und ausserordentlichen Professorinnen und Professoren *[Fassung vom 08.07.2015]*,
- f ernennt die Ressourcenchefin oder den Ressourcenchef aus dem Kreis der ordentlichen und ausserordentlichen Professorinnen und Professoren *[Fassung vom 08.07.2015]*,
- g entscheidet über die Entlastung der Mitglieder der Fakultätsleitung nach Massgabe ihrer zeitlichen Belastung *[Fassung vom 08.07.2015]*,
- h initiiert Struktur-, Anstellungs-, Beförderungs- und Wahlgeschäfte *[Fassung vom 08.07.2015]*,
- i kann fakultäre Kommissionen oder Arbeitsgruppen initiieren für die Bearbeitung verschiedenster Themen, die von Bedeutung für die Fakultät sind *[Fassung vom 08.07.2015]*,
- j kann in die Struktur-, Beförderungs- und Wahlkommissionen Einsitz nehmen oder deren Vorsitz übernehmen

- [Fassung vom 08.07.2015],
- k kann in weitere Kommissionen Einsitz nehmen oder deren Vorsitz übernehmen [Fassung vom 08.07.2015],
 - l kann für die Bearbeitung besonderer Aufgaben Aufträge an Dritte erteilen oder Experten beiziehen [Fassung vom 08.07.2015],
 - m kann Aufträge an Mitglieder des Fakultätskollegiums erteilen [Fassung vom 08.07.2015],
 - n führt die Oberaufsicht über die Ausbildung in der Human- und Zahnmedizin [Fassung vom 08.07.2015],
 - o führt die Oberaufsicht über die Leistungskontrollen in Lehre und Forschung innerhalb der Fakultät [Fassung vom 08.07.2015],
 - p ist verantwortlich für den Einsatz der Dekanatsmittel für Lehre und Forschung [Fassung vom 08.07.2015],
 - q arbeitet eng mit der Direktorin oder dem Direktor Lehre- und Forschung Inselspital in der Mittelallokation an die Universitätskliniken und -institute des Inselspitals zusammen, basierend auf der Leistungsvereinbarung und den Ausführungsbestimmungen zur Leistungsvereinbarung zwischen der Universität Bern und der Inselspital-Stiftung [Fassung vom 08.07.2015],
 - r arbeitet eng mit der Geschäftsleitung der Universitären Psychiatrischen Dienste und der Direktorin oder dem Direktor Lehre- und Forschung der Universitären Psychiatrischen Dienste in der Mittelallokation an die Universitätskliniken der Universitären Psychiatrischen Diensten zusammen, basierend auf der Leistungsvereinbarung zwischen der Universität Bern und dem Kanton Bern, handelnd durch die Universitären Psychiatrischen Diensten [Fassung vom 08.07.2015],
 - s beschliesst über Zusprachen aus Fonds, über welche die Fakultät Verfügungsberechtigt ist [Fassung vom 08.07.2015],
 - t prüft Gesuche von Dozentinnen und Dozenten betreffend die Gewährung von Forschungs- und Bildungsurlauben zu Händen der Universitätsleitung [Fassung vom 08.07.2015],
 - u ist verantwortlich für die Beiträge zum jährlichen universitären Geschäftsbericht zu Händen der Universitätsleitung [Fassung vom 08.07.2015],
 - v ist für alle fakultären Angelegenheiten zuständig, die keinem anderen Organ übertragen sind [Fassung vom 08.07.2015].

³ Die Dekanin oder der Dekan ist für die Leistungsaufträge mit den Einheiten der Fakultät und externen Leistungserbringern zuständig unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Universitätsleitung. Die Leistungsaufträge mit den Kliniken und Instituten des Inselspitals werden von der Dekanin oder dem Dekan gemeinsam mit der Direktorin oder dem Direktor Lehre und Forschung Inselspital erarbeitet und unterzeichnet.

⁴ Die Dekanin oder der Dekan kann Teile ihres respektive seines Aufgabenbereiches, welche nicht zwingend von ihr oder ihm selber wahrzunehmen sind, der Stellvertreterin oder dem Stell-

vertreter übertragen. Die abschliessende Verantwortung für die Erfüllung der Aufgaben verbleibt bei der Dekanin oder dem Dekan [Fassung vom 08.07.2015].

⁵ Die Dekanin oder der Dekan kann sich durch die Stellvertreterin oder den Stellvertreter oder durch eine der Vizedekaninnen oder der Vizedekane vertreten lassen [Fassung vom 08.07.2015].

3. WAHLVORBEREITUNG

Art. 16 ¹ Das Fakultätskollegium wählt drei Semester vor dem Rücktritt einer Dekanin oder eines Dekans eine Kommission, welche das Geschäft betreffend die Wahl der nächsten Dekanin oder des nächsten Dekans vorbereitet.

² Der Kommission gehören je zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Institute und Kliniken von Universität und Inselspital (ordentliche Professorinnen und Professoren, ausserordentliche Professorinnen und Professoren) sowie je eine Vertreterin oder ein Vertreter der Dozierenden gemäss Artikel 21 Absatz 1 Buchstabe c bis e UniG, der Assistentinnen und Assistenten und der Studierenden an.

³ Die Kommission bestimmt selbst eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden.

⁴ Sie sucht und evaluiert mögliche Kandidatinnen und Kandidaten und nimmt auch Wahlvorschläge von Mitgliedern des Fakultätskollegiums entgegen.

⁵ Zuständig für die Einberufung ist die Fakultätsleitung.

FAKULTÄT

1. BEREICHE

Art. 17 Die Fakultät umfasst die Bereiche

- a "Lehre",
- b "Forschung",
- c "Dienstleistung".

2. AUFGABEN

Art. 18 ¹ Für die Koordination der Bereiche "Lehre" und "Forschung" sind die Vizedekaninnen oder die Vizedekane zuständig.

² Im fakultären Bereich "Dienstleistung" sorgt die Dekanin oder der Dekan für den Informationsfluss zwischen den Organisationseinheiten und der Fakultätsleitung sowie für die Koordination der fakultären Aspekte der klinischen Dienstleistungsaufgaben mit jenen der Universitätsspitäler.

³ Die Dekanin oder der Dekan vertritt den fakultären Bereich "Dienstleistung" in der Fakultätsleitung. Dabei nimmt sie oder er auf die Interessen aller Organisationseinheiten angemessene Rücksicht.

3. VIZEDEKANINNEN VIZEDEKANE

A) AMTSDAUER

Art. 19 ¹ Die Amtsdauer der Vizedekaninnen und Vizedekane beträgt vier Jahre. Sie entspricht der Amtsperiode der Dekanin oder des Dekans. Wiederholte Ernennung ist möglich.

² Rücktritt und Abberufung während der Amtsdauer sind möglich.

B) AUFGABEN

Art. 20 ¹ Die Vizedekanin oder der Vizedekan Bachelorstudium trägt die fakultäre Verantwortung für den Bereich der Lehre in den drei Jahren des Bachelorstudiums Human- und Zahnmedi-

zin.

² Die Vizedekanin oder der Vizedekan Masterstudium trägt die fakultäre Verantwortung für den Bereich der Lehre in den drei Jahren des Masterstudiums Humanmedizin.

³ Die Vizedekanin oder der Vizedekan Weiterbildung trägt die fakultäre Verantwortung für den Bereich Weiterbildung.

⁴ Die Vizedekanin oder der Vizedekan Forschung trägt die fakultäre Verantwortung für den Bereich Forschung.

⁵ Die Vizedekaninnen und die Vizedekane sorgen für die Erreichung der fakultären Ziele in ihrem Bereich sowie für den Informationsfluss zwischen den Organisationseinheiten einerseits und der Fakultätsleitung andererseits. Die Vizedekaninnen und die Vizedekane sorgen zudem für eine umfassende Studienbeziehungsweise Weiterbildungsberatung.

⁶ Sie vertreten ihren Bereich in der Fakultätsleitung. Dabei nehmen sie auf die Interessen aller Organisationseinheiten angemessene Rücksicht.

⁷ Sie können von der Dekanin oder vom Dekan und von der Fakultätsleitung mit weiteren Aufgaben, die in deren Zuständigkeitsbereich liegen, beauftragt werden.

STÄNDIGE AUSSCHÜSSE

1. ALLGEMEINES

Art. 21 ¹ Die Ausschüsse geben sich ein Reglement, das der Genehmigung des Fakultätskollegiums unterliegt.

² Die Vertreterinnen und Vertreter des Fakultätskollegiums, der Dozierenden, der Assistierenden sowie der Studierenden können gleichzeitig nur einem ständigen Ausschuss angehören.

³ Die Stabsleiterin Dekanat oder der Stabsleiter Dekanat hat in den Ausschüssen Einsitz mit beratender Stimme [*Fassung vom 08.07.2015*].

⁴ Die Amtsdauer der Vorsitzenden und der Mitglieder der Ausschüsse beträgt vier Jahre. Sie entspricht der Amtsperiode der Dekanin oder des Dekans. Wiederwahl ist möglich.

⁵ Die Ausschüsse können Subkommissionen bilden. Die Subkommissionen arbeiten unter der Aufsicht des Ausschusses. In jeder Subkommission nimmt mindestens eine der Vizedekaninnen oder einer der Vizedekane Einsitz.

⁶ Der jeweilige Ausschuss wählt die Mitglieder der von ihm eingesetzten Subkommissionen.

2. AUSSCHUSS FÜR LEHRE

A) ZUSAMMENSETZUNG

Art. 22 ¹ Dem Ausschuss für Lehre gehören folgende Mitglieder an

- a die Dekanin oder der Dekan,
- b die Vizedekanin oder der Vizedekan Lehre Bachelorstudium und die Vizedekanin oder der Vizedekan Lehre Masterstudium,
- c die Direktorin oder der Direktor Lehre und Forschung In-selspital,
- d die Direktorin oder der Direktor des Institutes für Medizinische Lehre,
- e die oder der Verantwortliche Lehre des Dekanats,

- f* die Leiterin oder der Leiter des Ressorts Lehre der Zahnmedizinischen Kliniken,
- g* die Vorsitzenden der jeweiligen Subkommissionen,
- h* mindestens zwei ordentliche oder ausserordentliche Professorinnen oder Professoren, davon je eine oder einer aus dem Bereich der Insel- und der Nicht-Inselkliniken und -institute,
- i* eine Vertreterin oder ein Vertreter des Berner Instituts für Hausarztmedizin (BIHAM),
- j* zwei Delegierte der Dozierenden gemäss Artikel 21 Absatz 1 Buchstabe c bis e UniG,
- k* eine Delegierte oder ein Delegierter der Assistierenden sowie zwei Delegierte der Studierenden.

²Die Vizedekanin oder der Vizedekan Lehre Bachelorstudium oder Lehre Masterstudium hat den Vorsitz.

B) AUFGABEN

Art. 23 ¹Der Ausschuss für Lehre plant die Ausbildungsziele, die Struktur und die Evaluation der Ausbildungsgänge der Medizinischen Fakultät. Die Subkommissionen können dazu Anträge einbringen.

²Er kann die Subkommissionen mit der Ausarbeitung von Anträgen beauftragen.

³Der Ausschuss für Lehre bestimmt auf Antrag der jeweiligen Subkommission

- a* die Prüfungsleiterinnen und Prüfungsleiter für die fakultären Prüfungen,
- b* die Vorsitzenden und Mitglieder der Subkommissionen.

⁴Der Ausschuss für Lehre stellt zu Händen des Fakultätskollegiums den Wahlantrag für die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Ausschusses und die Mitglieder der Studienleitungen.

⁵Der Ausschuss wird bei seiner Arbeit durch Mitarbeitende des Dekanats administrativ unterstützt.

3. AUSSCHUSS FÜR FORSCHUNG

A) ZUSAMMENSETZUNG

Art. 24 ¹Dem Ausschuss für Forschung gehören folgende Mitglieder an

- a* die Dekanin oder der Dekan,
- b* mindestens zwei der Vizedekaninnen oder Vizedekane,
- c* die Direktorin oder der Direktor Lehre und Forschung Inselspital,
- d* die Leiterin oder der Leiter des Ressorts Forschung der Zahnmedizinischen Kliniken,
- e* die Direktorin oder der Direktor des Departements Klinische Forschung,
- f* mindestens vier ordentliche oder ausserordentliche Professorinnen oder Professoren, davon mindestens je zwei aus Universität und Inselspital,
- g* je eine Delegierte oder ein Delegierter der Dozierenden gemäss Artikel 21 Absatz 1 Buchstabe c bis e UniG, der Assistierenden sowie der Studierenden.

²Die Vizedekanin oder der Vizedekan Forschung hat den Vorsitz.

B) AUFGABEN

Art. 25 ¹ Der Ausschuss für Forschung entwickelt die Forschungsstrategie und plant die Evaluation der Forschung zu Händen der Fakultätsleitung.

² Der Ausschuss für Forschung ist gleichzeitig Kuratorium des Departements Klinische Forschung.

³ Der Ausschuss wird bei seiner Arbeit durch Mitarbeitende des Dekanats administrativ unterstützt.

4. RESSOURCENAUSSCHUSS

A) ZUSAMMENSETZUNG

Art. 26 ¹ Dem Ressourcenausschuss gehören folgende Mitglieder an

- a die Dekanin oder der Dekan,
- b die Ressourcenchefin oder der Ressourcenchef,
- c die Vizedekanin oder der Vizedekan Forschung,
- d mindestens vier ordentliche oder ausserordentliche Professorinnen oder Professoren, davon je zwei aus dem Bereich der Insel- und der Nicht-Inselkliniken und -institute,
- e je eine Delegierte oder ein Delegierter der Dozierenden, der Assistierenden sowie der Studierenden.

² Die Ressourcenchefin oder der Ressourcenchef hat den Vorsitz.

B) AUFGABEN

Art. 27 ¹ Der Ressourcenausschuss bewirtschaftet die der Fakultät zugeteilten und zufließenden Mittel.

² Er erarbeitet die Grundlagen der Mehrjahresplanung, des Budgets und den Jahresabschluss.

³ Er koordiniert seine Arbeit mit den Universitätsspitalern.

⁴ Er unterstützt die Fakultätsleitung bei der Planung durch die Bereitstellung der notwendigen Daten über die Ressourcen.

⁵ Er wird bei seiner Arbeit durch die Mitarbeitenden des Dekanats administrativ unterstützt.

STÄNDIGE KOMMISSIONEN

Art. 28 ¹ Als ständige Kommissionen werden eingesetzt

- a die Ernennungs- und Habilitationskommission (EHK),
- b die Strategie- und Beförderungskommission,
- c die Bibliothekskommission Klinische Medizin,
- d die Dissertationskommission,
- e die innerfakultäre Gleichstellungskommission.

² Die ständigen Kommissionen erarbeiten je ein Reglement oder Richtlinien zu Händen des Fakultätskollegiums.

³ Sie wählen die Mitglieder der von ihnen eingesetzten nicht ständigen Kommissionen.

⁴ Sie verabschieden einen Jahresbericht zu Händen des Fakultätskollegiums.

1. ERNENNUNGS- UND HABILITATIONSKOMMISSION

A) ZUSAMMENSETZUNG

Art. 29 Der Ernennungs- und Habilitationskommission (EHK) gehören eine Vorsitzende oder ein Vorsitzender und mindestens sechs weitere Mitglieder an. Sie setzt sich wie folgt zusammen

- a vier ordentliche oder ausserordentliche Professorinnen oder Professoren,

- b* je eine Delegierte oder ein Delegierter der Dozierenden gemäss Artikel 21 Absatz 1 Buchstabe c bis e UniG, der Assistierenden sowie der Studierenden,
- c* mindestens ein Mitglied der EHK muss weiblichen Geschlechts sein (Mindestanforderung Habilitation),
- d* die oder der Verantwortliche des Dekanats für die Habilitations- und Ernennungsgeschäfte mit beratender Stimme.

B) AUFGABEN

Art. 30 Die Ernennungs- und Habilitationskommission prüft und stellt Ernennungsanträge für Dozentinnen und Dozenten. Sie prüft Habilitationsanträge und berät die Kandidatinnen und Kandidaten vor und während des Habilitationsverfahrens. Sie organisiert die fachliche Begutachtung und stellt dem Fakultätskollegium Antrag.

2. STRATEGIE- UND BEFÖRDERUNGSKOMMISSION

A) ZUSAMMENSETZUNG

Art. 31 ¹ Der Strategie- und Beförderungskommission gehören an

- a* drei ordentliche oder ausserordentliche Professorinnen oder Professoren der Vorklinik (ohne Zahnmedizinische Kliniken und Universitäre Psychiatrische Dienste),
- b* drei ordentliche oder ausserordentliche Professorinnen oder Professoren der Klinik (davon eine Vertreterin oder ein Vertreter der Zahnmedizinischen Kliniken oder der Universitären Psychiatrischen Dienste),
- c* eine delegierte Person der Innerfakultären Gleichstellungskommission,
- d* eine delegierten Person der Dozierenden gemäss Artikel 21 Absatz 1 Buchstabe c bis e UniG,
- e* eine delegierte Person der Assistierenden,
- f* eine delegierten Person der Studierenden,
- g* die Dekanin oder der Dekan (ex officio),
- h* die Direktorin oder der Direktor Lehre und Forschung In-selspital (ex officio),
- i* die Vizedekanin oder der Vizedekan Forschung (ex officio),
- j* die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Ausschusses für Lehre (ex officio),
- k* die Direktorin oder der Direktor des Departements für Klinische Forschung (ex officio).

² Die Mitglieder gemäss Absatz Buchstaben a bis f wählen den Vorsitzenden der Strategie- und Beförderungskommission aus ihrer Mitte.

B) AUFGABE

Art. 32 Die Strategie- und Beförderungskommission arbeitet zu Händen des Ausschuss für Forschung respektive der Fakultät eine mittel- bis langfristige fakultäre Strategie der Medizinischen Fakultät bezüglich der Schwerpunktbildung in der Forschung aus, wobei sie die Aspekte der Dienstleistung und der Lehre mit einbezieht. Basierend auf der fakultären Forschungsstrategie macht sie zu Händen der Fakultätsleitung Vorschläge zur Professurenplanung und nimmt in diesem Zusammenhang schriftlich Stellung zu Anträgen für eine Beförderung von assoziierten und ausserordentlichen Professorinnen und Professoren.

3. BIBLIOTHEKSKOMMISSION
KLINISCHE MEDIZIN
- A) ZUSAMMENSETZUNG
- Art. 33** Der Bibliothekskommission Klinische Medizin gehören an
- a die Direktorin oder der Direktor für Lehre und Forschung Inselspital (Vorsitz),
 - b die Vizedekanin oder der Vizedekan Weiterbildung,
 - c eine ausserordentliche oder ordentliche Professorin oder ein ausserordentlicher oder ordentlicher Professor aus dem Bereich der klinischen Medizin,
 - d eine Delegierte oder ein Delegierter der Dozierenden aus dem Bereich der klinischen Medizin,
 - e eine Vertreterin oder Vertreter des Bibliotheksbereichs Klinische Medizin und Naturwissenschaften,
 - f die Stabsleiterin Dekanat oder der Stabsleiter Dekanat mit beratender Stimme [Fassung vom 08.07.2015].
- B) AUFGABE
- Art. 34** Die Bibliothekskommission Klinische Medizin vertritt die Interessen der Medizinischen Fakultät und des Inselspitals gegenüber der Universitätsbibliothek. Sie entscheidet über Anträge für neue Zeitschriftenabonnemente im Bereich Klinische Medizin.
4. DISSERTATIONS-KOMMISSION
- A) ZUSAMMENSETZUNG
- Art. 35** Der Dissertationskommission gehören eine Vorsitzende oder ein Vorsitzender und fünf weitere Mitglieder an. Sie setzt sich wie folgt zusammen
- a drei ordentliche oder ausserordentliche Professorinnen oder Professoren,
 - b je eine Delegierte oder ein Delegierter der Dozierenden gemäss Artikel 21 Absatz 1 Buchstabe c bis e UniG, der Assistierenden sowie der Studierenden,
 - c mindestens ein Mitglied der Dissertationskommission muss weiblichen Geschlechts sein (Mindestanforderung Habilitation).
- B) AUFGABE
- Art. 36** ¹Die Dissertationskommission prüft eingereichte Doktorarbeiten auf ihre Wissenschaftlichkeit und auf die Übereinstimmung mit den ethischen Richtlinien zu Händen der Fakultätsleitung und schlägt dieser die zu prämierenden Arbeiten vor.
- ²Sie wird bei ihrer Arbeit durch die Mitarbeitenden des Dekanats administrativ unterstützt.
5. INNERFAKULTÄRE GLEICHSTELLUNGSKOMMISSION
- A) ZUSAMMENSETZUNG
- Art. 37** Der innerfakultären Gleichstellungskommission gehören an
- a eine Vorsitzende oder ein Vorsitzender und mindestens sieben weitere Mitglieder, davon mindestens eine Frau und drei ordentliche oder ausserordentliche Professorinnen oder Professoren, Universität und Inselspital müssen mit mindestens je zwei Personen vertreten sein,
 - b zwei Delegierte der Dozierenden gemäss Artikel 21 Absatz 1 Buchstabe c bis e UniG ,
 - c je eine Vertretung der Assistierenden und der Studierenden,
 - d eine Vertreterin oder ein Vertreter der Abteilung für die Gleichstellung mit beratender Stimme,
 - e die Koordinatorin oder der Koordinator des Mentoring-

programms mit beratender Stimme.

B) AUFGABE

Art. 38 Die innerfakultäre Gleichstellungskommission gewährleistet den Informationsaustausch mit der Abteilung für die Gleichstellung. Sie erarbeitet in Zusammenarbeit mit dieser Strategien im Bereich der Gleichstellung und der Frauenförderung an der Medizinischen Fakultät.

NICHT-STÄNDIGE
KOMMISSIONEN

1. STRUKTUR-
BEFÖRDERUNGS- UND
WAHLKOMMISSIONEN

Art. 39 ¹Für die Vorbereitung von Struktur-, Beförderungs- und Wahlgeschäften setzt die Fakultätsleitung entsprechende Kommissionen ein.

² Den Struktur-, Beförderungs- und Wahlkommissionen gehören an

- a mindestens drei ordentliche oder ausserordentliche Professorinnen oder Professoren, eine oder einer davon als Vorsitzende oder Vorsitzender,
- b je eine von der Dozentenschaft, der Assistentenschaft und den Studentenschaft delegierte Person,
- c die Ärztliche Direktorin oder der Ärztliche Direktor des Inselspitals bei Struktur-, Beförderungs- und Wahlkommissionen, die die Inselkliniken und -institute betreffen, sowie eine Vertretung der betroffenen Inselklinik oder des betroffenen Inselinstituts,
- d die Ärztliche Direktorin oder der Ärztliche Direktor der Universitären Psychiatrischen Diensten bei Struktur-, Beförderungs- und Wahlkommissionen, die die UPD Direktionen betreffen, sowie eine Vertretung der betroffenen Universitätsklinik,
- e bei Struktur- und Wahlkommissionen eine externe Expertin oder ein externer Experte,
- f eine Gleichstellungsbeauftragte oder ein Gleichstellungsbeauftragter,
- g die Dekanin oder der Dekan kann ex officio in alle Kommissionssitzungen mit beratender Stimme teilnehmen.

³ Bei der Zusammensetzung der Struktur- und Wahlkommissionen sind die Mindestanforderungen gemäss Artikel 21 Absatz 3 beziehungsweise Artikel 25 Absatz 3 des Reglements vom 18. Dezember 2012 / 7. Januar 2014 über die Anstellung an der Universität Bern zu beachten (Anstellungsreglement), namentlich ist mindestens eine Vertretung jeden Geschlechts vorzusehen.

⁴ Bei der Zusammensetzung der Kommissionen muss die Vertretung der betroffenen Fachgebiete so weit wie möglich berücksichtigt werden.

2. ÜBRIGE NICHT-STÄNDIGE
KOMMISSIONEN

Art. 40 ¹ Nicht-ständige Kommissionen, die nicht in Artikel 39 Absatz 1 genannt wurden, gehören mindestens drei ordentliche oder ordentliche Professorinnen oder Professoren an. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende muss Mitglied des Fakultätskollegiums und habilitiert sein.

² Kommissionen, die sich mit der Neuordnung von Studiengängen befassen, gehören mindestens je eine Vertreterin oder ein Vertreter der Dozierenden, der Assistierenden sowie der Studie-

renden an.

INSTITUTE, KLINIKEN
UND ANDERE
ORGANISATIONSEINHEITEN

Art. 41 ¹ Die Institute, Kliniken und die weiteren Organisationseinheiten sind im Rahmen ihres Leistungsauftrags für Lehre, Forschung und Dienstleistung verantwortlich.

² Sie sind in der Umsetzung des Leistungsauftrags selbständig.

³ Organisationseinheiten können sich ein Organisationsreglement geben, welches den minimalen Vorgaben der Universität beziehungsweise des jeweiligen Universitätsspitals genügen muss.

⁴ Die Organisationsreglemente der universitären Institute und der Zahnmedizinischen Kliniken müssen von der Fakultätsleitung genehmigt werden.

INKRAFTTRETEN

Art. 42 ¹ Das Reglement über die Organisation der Medizinischen Fakultät der Universität Bern (Fakultätsreglement) vom 11. Mai 2005 inkl. Änderungserlass vom 17. Januar 2007 wird aufgehoben.

² Dieses Reglement tritt per 1. August 2014 in Kraft.

Bern, den 16. April 2014

Im Namen der Medizinischen Fakultät
Der Dekan:

Prof. Dr. Peter Eggli

Vom Senat genehmigt:

Bern, den 27. Mai 2014

Der Rektor:

Prof. Dr. Martin Täuber

Änderungen

Inkrafttreten

Änderung vom 8. Juli 2015, in Kraft am 1. Januar 2016